

# Leistungsbeurteilungskonzept für Mathematik 5. Klasse

Die Note ergibt sich laut Verordnung über die Leistungsbeurteilung (LBVO) aus folgenden Punkten:

## 1) Schularbeiten laut LBVO §7

In der 5. Klasse gibt es pro Semester je eine einstündige und eine zweistündige Schularbeit (50 bzw. 100 Minuten Arbeitszeit). Die einstündigen Schularbeiten werden nach dem aus der Unterstufe bekannten System bewertet.

Bei den zweistündigen Schularbeiten setzen sich die Aufgaben folgendermaßen zusammen:

Teil 1 (Grundkompetenzen): 12 – 16 Typ-1-Aufgaben (je 1 Punkt)

Teil 2 (weiterführende Aufgaben und Vernetzung der Grundkompetenzen):

1 Aufgabe mit reduziertem Kontext (2-4 unabhängig erreichbare Punkte)

1 – 2 Typ-2-Aufgaben (je max. 5 Punkte)

Die beiden Teile werden gemeinsam ausgeteilt und abgesammelt (keine zeitliche Trennung) und alle erreichbaren Punkte sind gleichwertig (Gesamtverrechnung). Bei zweistündigen Schularbeiten gibt es zudem 4 Aufgaben bei denen auch halbe Punkte möglich sind.

Als technologisches Hilfsmittel darf der Taschenrechner aus der Unterstufe verwendet werden ebenso ist die vorgeschriebene Formelsammlung zugelassen. Die Schülerinnen und Schüler haben für einsatzfähige technologische Hilfsmittel und rechtzeitige Abgabe der Formelsammlung selbst Sorge zu tragen.

Bei der Benotung der Schularbeiten werden Punkte als Hilfsskala verwendet:

Notenschlüssel für einstündige Schularbeiten					
Note	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
Punkte	44 – 48	38 – 43	30 – 37	24 – 29	0 – 23

Notenschlüssel für zweistündige Schularbeiten					
Note	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
Punkte	21 – 24	18 – 20,5	15 – 17,5	12 – 14,5	0 – 11,5

## 2) Feststellung der Mitarbeit laut LBVO §4:

Diese kann folgende Teile umfassen:

- In den Unterricht eingebundene mündliche, schriftliche und graphische Leistungen, z.B. Arbeitsblätter, ...
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, z.B. Hausübungen, ...
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen in Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

Es werden sowohl Leistungen berücksichtigt, die die Lernenden in Alleinarbeit erbringen, als auch Leistungen in Partner- und Gruppenarbeiten.

## 3) Mündliche Übungen laut LBVO §6:

Präsentationen und Referate, die eventuell durchgeführt werden.

## 4) Mündliche Prüfungen laut LBVO §5:

Jede Schülerin / jeder Schüler hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, wenn sie/er diesen Wunsch fristgerecht mitteilt. Sollten die anderen Formen der Leistungsfeststellung nicht zu einer klaren Note führen, kann auch die Lehrperson eine mündliche Prüfung ansetzen.

**Für eine positive Gesamtbeurteilung** muss die Schülerin / der Schüler laut LBVO § 14 die „Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend**“ erfüllen.

Im Übrigen ist anzuführen, dass alle Lernenden gemäß SCHUG §43 dazu verpflichtet sind, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie die benötigten Unterrichtsmittel verlässlich mitzubringen.